

Vereinsreglement

I. Reglement des Vorstands

A. Aufgabenteilung

I.1 Organigramm mit Stellvertretung

Der Verein führt ein Organigramm mit definierten Stellvertretungen. Das Organigramm beinhaltet eine Delegationsliste mit Kontaktpersonen für spezielle Aktivitäten ausserhalb der vordefinierten Bereiche. Das Organigramm mit der Delegationsliste wird online publiziert.

I.2 Arbeitsgruppe

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmten Themen und Entwicklungen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einberufung und die Aufhebung der Arbeitsgruppe, sowie deren Mitglieder werden jeweils im Protokoll des Vorstands festgehalten.

B. Vorstandssitzung und Entscheidungsprozesse

I.3 Einberufung der Vorstandssitzung

Die Agenda der Vorstandssitzung wird im Voraus geschickt.

I.4 Entscheide [Statuten Art. 29]

An der Vorstandssitzung ist zur Beschlussfassung mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

I.5 Zirkularbeschluss

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) mit 10-tägiger Antwortfrist zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder hierüber in Kenntnis gesetzt werden und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, genügt die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

I.6 Finanzielle Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen eines Vorstandmitglieds liegen im Rahmen der für den Bereich vordefinierten Jahresbudget.

II. Spielreglement

C. Zweck

II.1 Das Spielreglement regelt einfache Spielbedingungen, die alle Spieler im Verein betreffen.

D. Allgemein

II.2. Platzreservierungen müssen über die GotCourts App oder via Reservierungsstation im Clubhaus vorgenommen werden.

II.3 Die Spielzeit (inkl. Platzreinigung) beträgt für „Einzel“ und „Doppel“ 60 Minuten.

II.4 Sind zur Spielstartzeit nicht mindestens 2 Spieler*innen anwesend, muss der Platz wieder freigegeben werden (Ausnahme: Training mit der Ballmaschine)

II.5 Bei starkem Spielerandrang sollte ausschliesslich Doppel gespielt werden.

E. Passivmitglied

- II.6 Passivmitglieder können bis drei Mal pro Jahr kostenlos mit einem Aktiv- oder Juniorenmitglied spielen.
- II.7 Verletzte Aktivmitglieder können sich bis am 31. Mai unter Vorweisung eines entsprechenden Arzzeugnisses für die laufende Saison auf den Status Passivmitglied setzen lassen. In diesem Fall wird ihnen der Passivbeitrag verrechnet. Bei verletzungsbedingtem Ausfall ab dem 1. Juni bis zum Start der Sommerschulferien in Hausen wird die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet und das Mitglied erhält den Status Passivmitglied. Für spätere Ausfälle erfolgen keine Rückerstattungen des Mitgliederbeitrages.
- Bei einer Rückkehr in den Spielbetrieb während der Saison wird der Jahresbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.

F. Gäste

- II.8 Gäste sind grundsätzlich herzlich willkommen.
- II.9 Kosten für Gäste werden mit CHF 10 (pro Platz) verrechnet. Ausnahmen werden vom Vorstand definiert.
- II.10 Die Namen der Gäste müssen bei der Platzreservation in GotCourts unter Bemerkungen eingetragen werden.
- II.11 Der gleiche Gast darf pro Saison maximal dreimal spielen. Ausnahmen von dieser Regelung können durch den Vorstand genehmigt werden.
- II.12 Eine spezielle Regelung gilt für Gäste, die einem Club der Regionalvereinigung Zug Tennis angehören: Junioren*innen (ab R6), sowie Seniorinnen 55+ und Senioren 60+ spielen im TCH gratis. Voraussetzung: das TCH-Mitglied muss mindestens der gleichen Alterskategorie angehören.

G. Interclub

- II.12 Es besteht ein separates Reglement für die Interclubspiele / Interclubmeisterschaft

H. Trainingsangebot / Trainingsbetrieb

- II.13 Ein separates Trainingskonzept regelt die Bestimmungen rund um den Trainingsbetrieb.

I. Ballwand

- II.14 Ein separates Reglement regelt die Nutzungsbedingungen der Ballwand.

J. Beleuchtung

- II.15 Das Spielen mit künstlicher Beleuchtung ist nur bis 22.00 Uhr gestattet. Wer zuletzt spielt, ist für das Ausschalten der Beleuchtung verantwortlich.

III. Hausordnung

A. Zweck

- III.1 Die Hausordnung regelt für alle Mitglieder einheitlich sowohl die ordentliche Nutzung des Clubhauses, als auch die ausserordentliche Nutzung (z.B. Vermietungen).

B. Ordentliche Nutzung des Clubhauses

- III.2 Grundsätzlich steht das Clubhaus während der Saison (Anfang April bis Ende Oktober) ausschliesslich für den Clubbetrieb zur Verfügung.
Die ordentliche Nutzung umfasst den täglichen Spiel- und Trainingsbetrieb, Interclub und Anlässe

gemäss Jahresprogramm oder separater Einladung (Spezialanlässe).

- III.3 Alle Mitglieder haben Zugang zum Clubhaus mittels des gegen Depot abgegebenen Clubhaus-schlüssels und somit zu den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten (Clubraum, Küche, WC, Garderoben) und Inventar.
- III.4 Alle Mitglieder achten darauf, dass eine gewisse Grundordnung gemäss gesundem Menschenverstand erhalten bleibt. Neue Mitglieder werden durch ein Vorstandsmitglied (oder ein den Vorstand vertretendes Mitglied) für die Nutzung der Infrastruktur informiert. Detaillierte Anleitungen sind im Clubhaus ersichtlich.
- III.5 Die Bezahlung der Konsumation erfolgt gemäss Preisliste prioritär elektronisch (Twint) oder mittels Eintrag auf die eigene Konsumationskarte.
- III.6 Das Clubhaus wird in regelmässigen Abständen umfassend gereinigt. Der Vorstand beauftragt hierzu entsprechendes Personal.
- III.7 Im Clubhaus ist das Rauchen untersagt.
- III.8 Wer zuletzt spielt, ist für das Abschliessen des Clubhauses verantwortlich.
- III.9 Die Mitglieder haften selber für allfällige Schäden, die durch sie verursacht werden.
- III.10 Die Garage und der Vorratsraum bei der Küche sind nur mittels eines Passepartouts zugänglich. Der Vorstand entscheidet über die Herausgabe des Passepartouts.

C. Ausserordentliche Nutzung des Clubhauses (Vermietungen)

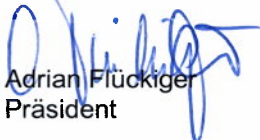
- III.11 Es besteht kein Anspruch auf ausserordentliche Nutzung des Clubhauses. Der Vorstand entscheidet über eine ausserordentliche Vermietung des Clubhauses.
- III.12 Die Mieter müssen TCH-Clubmitglieder sein, welche im Jahr der Vermietung mindestens 18-jährig werden.
- III.13 Die Benutzung ist für TCH-Clubmitglieder kostenlos, sofern das Clubhaus besenrein abgegeben wird. Eine allfällig notwendige Reinigung wird mit CHF 150 in Rechnung gestellt.
- III.14 Ein separater Mietvertrag regelt die Bedingungen der Vermietung. Dieser muss vor Mietantritt unterzeichnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

- IV.1 Kontaktpersonen im Verein:
Die Kontaktinformationen der zuständigen Personen sind auf der Homepage des Vereins jederzeit aktuell abrufbar (www.tchausen.ch).
- IV.2 Gültigkeit des Reglements und Inkrafttreten:
Dieses Reglement wird vom Vorstand einmal pro Jahr aktualisiert und ist jeweils auf der Homepage publiziert.

Hausen am Albis, Februar 2023

Für den Vorstand


Adrian Flückiger
Präsident

Nico Koelliker 
Vize-Präsident
Verantwortlicher Kommunikation